

Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenstich sinnvoll. Grundsätzlich ist die Hilfeleistung sicher gestellt.

Sollten wir bei Ihrem Kind während des Aufenthaltes in der Schule bzw. bei schulischen Veranstaltungen oder Klassenfahrten eine Zecke entdecken, werden wir die Entfernung unmittelbar veranlassen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber.

Das Pädagogische Personal ist zum Entfernen der Zecke berechtigt, kann aber nicht dazu verpflichtet werden. Eine entsprechende Verfahrensweise zur Entfernung von Zecken ist mit der Schule zu vereinbaren.

Sofern es bei der Entfernung einer Zecke durch das pädagogische Personal zu Verletzungen kommen sollte, ist Ihr Kind über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Um eine Zecke bei Ihrem Kind entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Mit der Entfernung der Zecke durch das pädagogische Personal bin ich/sind wir einverstanden:

ja nein

Folgendes Vorgehen im Fall eines Zeckenstiches wird vereinbart:

- mögliche Entfernung durch das pädagogische Personal, sofern die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt
- unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten
- Vorstellung beim Arzt
- weitere Vereinbarungen:

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Stichstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie Ihr Kind bitte einem Arzt vor.

Name der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Eingang am:

Ort, Datum

Leiter(in) der Einrichtung / Klassenleiter / Lehrkraft